

zum Bebauungsplan "Am Steingraben II" vom 7.5.1973 i.d.F. v. 3.12.1973 der Gemeinde Bad Füssing, Landkreis Passau

Verfahrensvermerke

Das Deckblatt Nr. 1 vom 22.5.1974 (mit Begründung) hat vom 5. Juni 1974 bis 8. Juli 1974 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung würden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 16.7.1974... dieses Deckblatt gemäss § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO aufgestellt.

Bad Füssing, den 17.07.1974....



Frankenberger
Frankenberger
Bürgermeister

Das Deckblatt wird gemäss § 11 BauG genehmigt. Der Genehmigung liegt die *Bescheid* vom *12.8.1974* Nr. *5.1.36.344* zugrunde.

Passau, den *12.8.1974*



Landratsamt
Huber
Huber
Oberregierungsrat

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am *19.8.1974* rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat mit Begründung vom *19.8.1974* bis *4.9.1974* in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am *19.8.1974* bekanntgemacht.

Bad Füssing, den *5.9.1974*



Frankenberger
Frankenberger
Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes "Am Steingraben II" in
Egglfing a.Inn vom 7.Mai 1973, i.d.F. v. 3.12.1973

Bei der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen hat sich herausgestellt, daß öffentliche Versorgungsleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe so verlegt sind, daß ^{für} die Errichtung der öffentlichen Verkehrsflächen Teilflächen von Grundstücken in Anspruch genommen werden, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen.

Dadurch stellt sich die Frage, den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes neu festzulegen. Zweckmäßigerweise ist eine beidseitige Bebauung der im Nord-Westen liegenden Erschließungsstraße anzustreben.

Damit wird zugleich eine wirtschaftlichere Nutzung der Erschließungsanlagen erreicht mit der Folge, daß der Erschließungsbeitrag für die Anlieger geringer wird.

Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt überwiegend im öffentlichen Interesse.

Die Anhörung der Fachstellen erscheint nicht erforderlich, da durch die Erweiterung des Baugebietes Art und Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsgebiet nicht geändert werden und zusätzlich Versorgungseinrichtungen nicht erforderlich werden.


Frankenberg
Bürgermeister